



Hygieneregeln zur Nutzung unserer Pfarrheime im Rahmen der COVID-19-Pandemie

Das Corona-Virus SARS-CoV-2 ist der Erreger der COVID-19 Erkrankung, die zur weltweiten Pandemie geführt hat. Die Übertragung erfolgt von Mensch zu Mensch hauptsächlich durch Tröpfchen, die beim Sprechen und Husten freigesetzt werden und durch die Raumluft, evtl. auch durch verunreinigte Gegenstände.

Die nachfolgenden Maßnahmen sollen helfen, bei Nutzung von den Pfarrheimräumlichkeiten, eine Übertragung des Virus zu vermeiden und somit Infektionsketten zu unterbrechen. Sie können aber nur erfolgreich sein, wenn sich alle Nutzer hieran halten.

1) Gesundheitsvoraussetzung

- a) Es dürfen nur Personen, die keine Krankheitszeichen (Geschmacks- oder Geruchsstörungen, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Gliederschmerzen) haben, die Einrichtung betreten.
- b) Personen, die Kontakt zu einem nachweislich an COVID-19 Erkrankten hatten, dürfen die Einrichtung erst 14 Tage nach dem letzten Kontakt betreten.
- c) Personen, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sollen die Einrichtung erst nach 14 Tagen betreten.

2) Personenzahl

- a) In einem Raum sollen sich immer nur so viele Personen aufhalten, dass der Sicherheitsabstand von 1,50 m eingehalten wird. Die mögliche Personenzahl ist an jedem Raum ausgeschildert.
- b) Körperliche Aktivitäten sind untersagt.
- c) Bei Gesangsproben gelten folgende Sicherheitsabstände:
 - i) Aufgrund des größeren Bewegungsradius und des größeren Aerosolausstoßes ist beim Singen ein Mindestabstand von 3 m und beim Musizieren mit Blasinstrumenten ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Für Sänger und Musiker ist eine versetzte Sitzordnung zu empfehlen.
 - ii) Bei Proben sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur ständigen guten Durchlüftung von Innenräumen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 2 m zwischen Personen bei Blasinstrumenten sicherzustellen sowie eine Raumgröße von mindestens 7 qm pro Person; Zuschauern ist der Zutritt zu den Proberäumen zu verwehren. Beim Singen ist ein Abstand von 3 m zwischen Personen und von 4 m in Ausstoßrichtung sicherzustellen.

3) Besucher

- a) Alle Besucher müssen die Gesundheitsvoraussetzungen erfüllen.
- b) Beim Betreten der Einrichtung bzw. des Raumes müssen Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer und Datum/Uhrzeit erfasst werden.

Diese Dokumentation wird vier Wochen aufbewahrt und bei Bedarf dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt. Nach vier Wochen werden die Daten vernichtet.

- c) Die Besucher sind verpflichtet, die Hygieneregeln zu beachten:
 - i) Der Sicherheitsabstand von 1,50 m wird eingehalten.
 - ii) Körperlicher Kontakt wie Händeschütteln, Umarmungen etc. wird vermieden.
 - iii) Beim Husten oder Niesen wird die Armbeuge oder ein Einwegtaschentuch verwendet. Wenn möglich, dreht man sich von anderen Personen weg.

4) Mund-Nasen-Bedeckung

- a) Beim Betreten der Einrichtung und auf den Verkehrswegen (Flure, Treppenhaus, Sanitärbereiche etc.) muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- b) In den Räumen kann auf die Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden, wenn der Sicherheitsabstand eingehalten wird und alle Personen ihren Platz eingenommen haben.

5) Händehygiene

- a) Beim Betreten der Einrichtung soll der Besucher sich die Hände mit Seife waschen (mind. 30 Sekunden) oder desinfizieren.

6) Arbeitsmaterialien

- a) Über die Hände können Krankheitserreger auch von Gegenständen auf Menschen übertragen werden. Deshalb sollte der Austausch von Arbeitsmaterialien (wie z. B. Kugelschreiber) untereinander so selten wie möglich erfolgen.
- b) Vor und nach der Benutzung von gemeinsamen Arbeitsmaterialien sollte ein Händewaschen oder eine Händedesinfektion erfolgen.

7) Toiletten

- a) Es sollte sich immer nur eine Person im Toilettenbereich aufhalten.